

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021, wird kundgemacht:

Verordnung über die Änderung der LÄRMSCHUTZVERORDNUNG der Gemeinde Fernitz-Mellach

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2023 die Änderung der Lärmschutzverordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach vom 27. Mai 2015, in Kraft getreten am 12. Juni 2015, wie folgt beschlossen:

1. In der Präambel wird im Anschluss an die Wortfolge „am 27. Mai 2015“ Folgendes eingefügt:
„, abgeändert mit 13.07.2023,“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Das Einwerfen von Glasflaschen und dergleichen in die dafür vorgesehenen Container an den allgemein zugänglichen, öffentlichen Sammelstellen ist ausschließlich von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 20.00 Uhr und am Samstag in der Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen verboten.“

3. Dem § 4 wird folgender Passus angehängt:

„In der Fassung der Verordnung über die Änderung der Lärmschutzverordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach vom 13. Juli 2023 treten die Präambel und § 1a mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 29. Juli 2023, in Kraft.“

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Robert Tulnik

Angeschlagen am: 14. Juli 2023

Abgenommen am: 31. Juli 2023